

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	4
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	4
A.5	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	5
A.6	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	5
A.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	8
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	8
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	10
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	15
A.13	Netze BW GmbH	16
A.14	ED Netze GmbH	17
A.15	terranets bw GmbH	17
A.16	PLEdoc GmbH	17
A.17	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht	18
A.18	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW)	19
A.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	19
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	19
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	19
B.3	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	19
B.4	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	19
B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	20
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	20
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	20
B.8	Regionalverband Südlicher Oberrhein	20
B.9	Handelsverband Südbaden e.V.	20
B.10	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	20
B.11	Die Autobahn GmbH des Bundes	20
B.12	bnNETZE GmbH	20
B.13	TransnetBW GmbH	20
B.14	Amprion GmbH	20
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	20
B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr	20
B.17	Stadt Ettenheim	20
B.18	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen	20
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt	20
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	20

B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	20
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau.....	20
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm.....	20
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	20
B.25	Handwerkskammer Freiburg.....	20
B.26	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20
B.28	unitymedia GmbH	20
B.29	Vodafone GmbH	20
B.30	Landesnaturschutzverband BW.....	20
B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	21
B.32	Stadt Herbolzheim	21
B.33	Stadt Kenzingen.....	21
B.34	Gemeinde Forchheim	21
B.35	Gemeinde Ringsheim	21
B.36	Gemeinde Rust	21
B.37	Gemeinde Weisweil	21
B.38	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen.....	21
B.39	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim	21
B.40	Gemeinde Freiamt	21
B.41	Gemeinde Malterdingen.....	21
B.42	Gemeinde Schuttertal	21
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	21

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 05.05.2022)	
A.1.1	<p>Den Unterlagen liegt eine Begründung des GVV Kenzingen-Herbolzheim (fsp.Stadtplanung), ein Umweltbericht des Büros Ralf Wermuth und ein „Steckbrief“ bei (jeweils Stand: 16.02.2022).</p> <p>Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Der erstellte Umweltbericht ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht korrekt bearbeitet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Bebauungsplanverfahren zu bearbeiten. Die Untere Naturschutzbehörde gibt allerdings zu bedenken, dass die Flächenabgrenzung in einzelnen Teilen nicht sinnvoll ist. So verbleiben am Nordrand des Gebietes Teile der Grundstücke Flst.Nr. 601 und 602 als schwer zu nutzender Streifen von ca. 9 m Breite und 106 m Länge zurück. Weiterhin entsteht im Westen des Gebietes ein nicht überplanter Bereich von ca. 7.000 m² Größe, der dann auf drei Seiten von Bebauung umgeben ist. Im „Städtebaulichen Konzept“ des parallel aufgestellten Bebauungsplans ist in dieser Fläche bereits eine Straße zu erkennen. Um der Anforderung des § 1 Abs. 3 BNatSchG nach schonendem und sparsamen Umgang mit nicht erneuerbaren Naturgütern (hier: Boden) zu genügen, ist zu prüfen, ob mit der Hinzunahme dieser Grundstücke nicht günstigere Flächenzuschnitte erreicht werden können und so der Flächenverbrauch, z. B. im Ostteil des Gebietes, reduziert werden könnte.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in westlicher Richtung zwischen dem Geltungsbereich und der Hauptstraße befindlichen landwirtschaftlichen Flächen sollen perspektivisch einer Wohnbebauung zugeführt werden, um – neben dem bestehenden dringenden Bedarf an gemeinbedarfsorientierten Nutzungen (Kindertagesstätte, Betreutes Wohnen, Wohnhaus für Menschen mit Behinderung) – auch dringend benötigten Wohnraum in zentraler Lage bereitstellen zu können. Neben der inhaltlichen Komponente spielt allerdings auch die Flächenverfügbarkeit eine wichtige Rolle. Da sich nur ein geringer Flächenanteil in Gemeindeeigentum befinden und seitens der weiteren Grundstückseigentümer aktuell keine Verkaufsbereitschaft besteht, ist eine Entwicklung kurzfristig nicht möglich.</p> <p>Gleiches gilt für die im Norden verbleibenden Teile der Grundstücke Flst.Nr. 601 und 602. Diese stehen aufgrund der Eigentumsverhältnisse ebenfalls nicht zur Verfügung und eine kurzfristige Entwicklung ist auch nicht absehbar. Es steht daher vielmehr die Überlegung im Raum diese Flächen im Rahmen einer potenziellen Entwicklung der im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen mitzuentwickeln. Diesbezüglich gibt es momentan jedoch keine konkreten Planungen.</p> <p>Die betroffenen Grundstücke sind daher nicht Regelungsgegenstand der geplanten Gemeinbedarfsfläche, sondern werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren überplant. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 29.04.2022)	
A.2.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	
A.2.3	Abwasser: Keine grundsätzlichen Bedenken Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Wasserversorgung: Wir bitten Kenntnis zu nehmen, dass das dargestellt und ausgewiesene Wasserschutzgebiet (WSG) für den Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Rheinhausen nicht nach den aktuellen Kriterien abgegrenzt ist. Eine Neuabgrenzung des WSG wurde gefordert im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Spöttfeld. Leider liegen bislang noch keine neuen Unterlagen vor; es ist davon auszugehen, dass sich das WSG bei einer Neuabgrenzung auf jeden Fall in südöstlicher Richtung vergrößern wird. Eine Ausdehnung nach Nordwest ist eher nicht zu erwarten. Daher bestehen gegen die punktuelle Änderung keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz: Keine grundsätzlichen Bedenken. Vorgaben und Hinweise erfolgen über die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 29.04.2022)	
A.3.1	Zur 5. punktuellen Änderung werden von Seiten des Straßenbauamtes keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Alle relevanten Punkte werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 26.04.2022)	
A.4.1	Gegen die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken. Die Änderung des FNP ist im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung öffentlicher Einrichtungen der Daseinsvorsorge notwendig, wobei in der logischen Folge an bereits vorhandene Projekte angebunden wird.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Für die Durchführung der Maßnahme wird durch die Gemeinde Rheinhausen bereits der Bebauungsplan „Bürgerzentrum - Erweiterung II" entwickelt, zu dem bereits eine erste Stellungnahme durch unser Amt am 26.04.2022 abgegeben wurde. Um eine weitere Verfahrensbeteiligung wird gebeten. Dies gilt insbesondere für die weitere Entwicklung der örtlichen verkehrlichen Erschließung.</p>	
A.5	<p>Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 27.04.2022)</p>	
A.5.1	<p>Seitens der Unteren Gesundheits- und Trinkwasserüberwachungsbehörde bestehen keine Einwände gegen die 5. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Auf die fachliche Zuständigkeit des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz hinsichtlich grundwasser- bzw. altlastenrelevanter Belange wird hingewiesen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6	<p>Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 12.04.2022)</p>	
A.6.1	<p>Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) des GVV Kenzingen-Herbolzheim wurde 2018 fortgeschrieben. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 5. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), mit wesentlichen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen. Der vorliegende Umweltbericht enthält keine Abwägung mit Bewertung und Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche. Die Vorgaben von § 1 (2) BNatschG zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie von § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden müssen gewährleistet werden. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um hochwertige fruchtbare Ackerflächen der landwirtschaftliche Vorrangflur I. Fluren dieser Qualitätsstufe sind für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten. Wir verweisen auf die aktuelle Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (abrufbar unter www.flurbilanz.de).</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die geplante bauliche Nutzung müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen (ca. 2,1 ha) umgewandelt werden. Sie stehen damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.</p> <p>Für den westlichen Teilbereich des Plangebiets trifft der rechtswirksame Regionalplan keine regionalplanerischen Aussagen in Bezug auf landwirtschaftliche Belange. Für den östlichen Teilbereich des Plangebiets ist die Vorrangflur I dargestellt.</p> <p>Dennoch wird an der geplanten Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen zugunsten des Gemeinbedarfs festgehalten. Geplant ist, die in den letzten Jahren erfolgte Ansiedlung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zentral für die gesamte Gemeinde in der Mitte des Siedlungsgebiets im Bürgerzentrum mit den weiteren Einrichtungen des Wohnhauses für Menschen mit Behinderung sowie FSJ-Wohnungen, einer weiteren Kindertagesstätte, Angeboten für betreutes Wohnen und einem Quartiersbegegnungszentrum fortzusetzen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich demzufolge um eine standortgebundene Erweiterung der bereits bestehenden Gemeinbedarfsfläche zwischen den beiden Ortsteilen Ober- und Niederhausen. Andere Standortalternativen drängen sich, aufgrund der außerordentlich guten Eignung der Fläche für die geplanten Nutzungen, nicht auf.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		<p>Die negativen Auswirkungen der Planung durch Zerschneidung und Restflächen werden seitens der Gemeinde Rheinhausen als nicht erheblich eingeschätzt, da den bisherigen Pächtern die Umwidmung der landwirtschaftlichen Flächen in Gemeinbedarfsflächen bekannt ist und die betroffenen örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe von der Gemeinde bereits mit anderen Pachtflächen vollumfänglich entschädigt werden konnten. Eine Existenzgefährdung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet ist daher nicht zu befürchten. Der Großteil der Fläche stammt zudem aus dem Eigentum eines örtlichen Landwirtschaftsbetriebs, der seinen Betrieb eingestellt hat. Darüber hinaus ist die im Norden des Plangebiets Richtung Ringsheimer Straße befindliche landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt und auch die westliche angrenzende Fläche wird aufgrund ihrer Größe und Lage zukünftig wohl eher einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Den derzeitigen Pächtern der Fläche ist somit bewusst, dass auch diese perspektivisch der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden können. Sobald dies der Fall sein sollte, wird die Gemeinde Rheinhausen auch dies frühzeitig kommunizieren und geeignete Ersatzstandorte zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche zugunsten der geplanten Gemeinbedarfsnutzungen wird im Rahmen des Abwägungsvorgangs aufgrund des bestehenden Bedarfs, der Eignung des Standortes und der Grundstücksverfügbarkeit hingenommen.</p>
	<p>In der Gemeinde Rheinhausen ist aufgrund der hohen Dichte von Vorrangfluren eine Umwidmung dieser Flächen nicht immer zu vermeiden. Auch kann die Standortwahl als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbindung Kindergarten und soziale Zwecke im Groben nachvollzogen werden. Die Planung muss jedoch einen höchstmöglich sparsamen Umgang mit den hochwertigen Ackerflächen gewährleisten. Die vorliegende Flächenabgrenzung ist nicht sinnvoll und führt zur Zerschneidung sowie Bildung von unwirtschaftlichen Kleinstflächen. Dadurch ist der dauerhafte Verlust von Ackerfläche wesentlich höher als die in den Planungsunterlagen angegebene Planfläche (Steckbrief FNP 1,83 ha) und beträgt tatsächlich rund 3 ha. Dazu kommen u. U. weitere Flächenverluste durch</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Siehe hierzu auch Ziffer A.6.1</p> <p>Darüber hinaus wird zugesagt, auf zusätzliche Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ zu verzichten, um zumindest momentan keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen ihrer aktuellen Nutzung zu entziehen. Gleiches gilt für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Auch diesbezüglich wird zugesichert, keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Ein alternativer Flächenzuschnitt kommt allerdings aus Gründen der Flächenverfügbarkeit nicht in Frage.</p> <p>Da die Gemeinde Rheinhausen selbst ein großes Interesse an dem Erhalt ihrer natürlichen Ressourcen und wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zur Lebensmittelproduktion hat, steht sie der Erstellung eines Agrargutachtens für die weitere zukünftige Entwicklung offen gegenüber.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ausgleichsmaßnahmen (s. u.). Der tatsächliche Flächenverlust entsteht durch die beiden nicht mehr sinnvoll zu bewirtschaftenden Restflächen Flst.-Nr. 601 und 602 (rd. 1500 m²) sowie der westlich entstehenden „Baulücke“ (rd. 7000 m²). Hinzu kommen die außerhalb des Plangebietes, jedoch im städtebaulichen Konzept im Bebauungsplan bereits eingezeichneten Baumpflanzungen auf den angrenzenden Ackerflächen.</p> <p>Um dem Anspruch eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu genügen, ist zu prüfen, wie mit einem günstigeren Flächenzuschnitt die hochwertigen Ackerfläche (Flst. Nr. 688/1 - 698) für die Lebensmittelproduktion erhalten werden kann.</p> <p>Große Bedenken gibt es zudem bezüglich des Flächenverlustes auf betrieblicher Ebene. Für den betroffenen Landwirt kann bei Betrachtung der entstehenden Summationseffekte innerhalb der Gemeinde Rheinhausen (Betroffenheit u. a. bei den Flächen R2, R4 des FNP) eine Existenzgefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist im Bebauungsplanverfahren zu bearbeiten. Wir weisen bereits an dieser Stelle auf folgende Gültigkeiten hin:</p> <p>Laut § 15 (3) BNatSCHG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Laut § 15 (6) NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Wir merken an, dass es in der Gemeinde Rheinhausen durch bauleitplanerische Vorhaben sowie durch Ersatzmaßnahmen einen zunehmend hohen Verbrauch wertvoller Ackerflächen gibt, wogegen es aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich starke Bedenken gibt. Wir regen die Erstellung eines Agrargutachtens an, um zukünftig einen möglichst schonenden und sparsamen Umgang mit den für die Lebensmittelproduktion unentbehrlichen Flächen nachhaltig zu gewährleisten.</p>	
A.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 27.04.2022)	
A.7.1	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Belange des Denkmalschutzes sind berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 27.04.2022)	
A.8.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Im Vorfeld der Planung fanden umfangreiche Gespräche mit der Gemeinde Rheinhausen statt, deren Ergebnisse Eingang in die Planungsunterlagen gefunden haben. Aus städtebaulicher und bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die Erweiterung II keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage sollte aber in der Begründung darauf eingegangen werden, warum ein Streifen landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht in das Planungsgebiet aufgenommen wurde.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Angesichts der Vielzahl der bereits bestehenden und neu hinzukommenden Nutzungen im Bürgerzentrum wird die bestehende Zufahrt im Süden mittelfristig alleine nicht ausreichen. Nicht zuletzt aufgrund der neuen Kindertagesstätte, die an die Stelle des bestehenden Kindergartens St. Johannes Bosco im Ortsteil Niederhausen treten soll, wird eine zügige Umsetzung von weiteren Zufahrten für den Ortsteil Niederhausen angestrebt, insbesondere von der westlich gelegenen Hauptstraße. Die in diesem Bereich aktuell noch befindlichen landwirtschaftlichen Flächen sollen im Zuge dieser Erschließungsarbeiten einer Wohnbebauung zugeführt werden, um – neben dem bestehenden Bedarf an gemeinbedarfsorientierten Nutzungen – auch dringend benötigten Wohnraum in zentraler Lage bereitstellen zu können. Neben der inhaltlichen Komponente spielt allerdings auch die Flächenverfügbarkeit eine wichtige Rolle. Da sich nur ein geringer Flächenanteil in Gemeindeeigentum befindet und seitens der weiteren Grundstückseigentümer aktuell keine Verkaufsbereitschaft besteht, ist eine Entwicklung kurzfristig nicht möglich. Die betroffenen Grundstücke sind daher nicht Regelungsgegenstand der geplanten Gemeinbedarfsfläche, sondern werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren überplant. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
A.8.2	Weiteres Verfahren (Offenlage)	

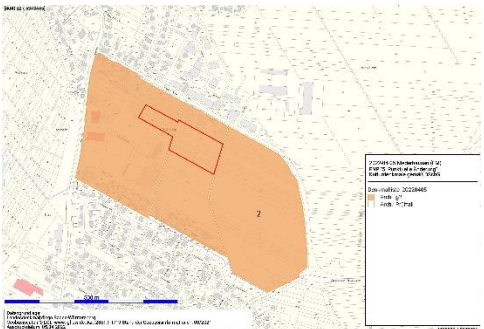
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.2.1	<p>Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelte Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Auf die Auslegung der umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angabe der umweltbezogenen Informationen in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage wird geachtet werden.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.	
A.8.2.2	Wir weisen darauf hin, dass die Bekanntmachung in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen muss. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage entsprechend hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen darf für den Bürger nicht unzumutbar erschwert werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Unterlagen in allen Gemeinden des Verbandes auszulegen. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hinzuweisen.	Dies wird berücksichtigt. Die Bekanntmachung wird in allen Gemeinden des Verbandes erfolgen. Die Unterlagen werden in allen Gemeinden des Verbandes ausgelegt. Hierauf wird in der öffentlichen Bekanntmachung dann ebenfalls hingewiesen.
A.8.2.3	Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, einzuholen. Dies bedeutet, dass diejenigen Träger zu beteiligen sind, die möglicherweise berührt sein können. Von einer Beteiligung darf nur dann abgesehen werden, wenn das „Berührtsein“ mit ausreichender Sicherheit auszuschließen ist (vgl. RN 33 zu § 4 BauGB, Krautzberger, Ernst-Zinkahn-Bielenberg). Wir bitten hier insbesondere um Prüfung, ob alle angrenzenden Gemeinden und Verbände berührt sein können und ggf. vollständige Beteiligung der betreffenden Stellen.	Dies wird berücksichtigt. Es wird eine vollständige Beteiligung aller betroffenen Stellen erfolgen.
A.8.2.4	Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Dies wird berücksichtigt. Die Zusendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wird zugesichert.
A.8.2.5	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	Dies wird berücksichtigt. Bei Änderung des Bauleitplanes nach der Offenlage wird § 4a Abs. 3 BauGB beachtet.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 27.04.2022)	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.1	<p>Mit Blick auf die Lage des Geltungsbereichs und die dadurch verbleibende landwirtschaftliche „Restfläche“ zwischen Hauptstraße und Geltungsbereich stellt sich die Frage, weshalb die Planung nicht weiter westlich, mit Anschluss an die Hauptstraße, verortet wurde. Hierauf bitten wir im weiteren Verfahren näher einzugehen, da eine an der Hauptstraße orientierte Planung unseres Erachtens eher dem Ziel einer kompakten Siedlungsentwicklung und der gebotenen Schonung von Außenbereichsflächen entspricht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Plansatz 2.4.0.3 und 2.4.0.4 des Regionalplans Südlicher Oberrhein.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Verlagerung des Plangebiets Richtung Westen mit Anschluss an die Hauptstraße ist nicht vorgesehen, da dieser Bereich aufgrund seiner Lage und der unmittelbar angrenzenden Nutzungen primär wohnbauliche genutzt werden soll. So befinden sich sowohl im Süden als auch vis-à-vis westlich der Hauptstraße Wohngebäude. Der im Norden angrenzende landwirtschaftliche Betrieb liegt brach und eine Reaktivierung ist seitens der Eigentümergemeinschaft auch nicht vorgesehen, sodass auch das nördlich angrenzende Gebiet zukünftig vornehmlich dem Wohnen dienen wird. Die landwirtschaftlichen „Restflächen“ zwischen Hauptstraße und Geltungsbereich sollen daher perspektivisch einer Wohnbebauung zugeführt werden, um – neben dem bestehenden Bedarf an gemeinbedarfsorientierten Nutzungen – auch dringend benötigten Wohnraum in zentraler Lage bereitstellen zu können. Neben der inhaltlichen Komponente spielt allerdings auch die Flächenverfügbarkeit eine wichtige Rolle. Da sich nur ein geringer Flächenanteil in Gemeindeeigentum befindet und seitens der weiteren Grundstückseigentümer aktuell keine Verkaufsbereitschaft besteht, ist eine Entwicklung kurzfristig nicht möglich. Die betroffenen Grundstücke sind daher nicht Gegenstand der geplanten Gemeinbedarfsfläche, sondern werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren überplant.</p>
A.9.2	<p>Hinsichtlich der Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ regen wir an, die Zweckbestimmung entsprechend dem Bestimmtheitsgebot (ggf. mit einem Klammerzusatz) konkreter zu fassen; vgl. Brügelmann/Gierke, 121. EL Januar 2022, BauGB § 9 Rn. 345-349.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die für die Gemeinbedarfsfläche gewählte Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ entspricht nach Auffassung der Gemeinde Rheinhausen dem Bestimmtheitsgebot gemäß Nr. 4.1 der Anlage der Planzeichenverordnung (PlnZV) und bedarf demzufolge keiner zwingenden Konkretisierung. Dennoch ist es für die Nachbarschaft von Interesse, um welche Nutzungen es sich hierbei handeln könnte. Aus diesem Grund wird die Festsetzung Ziffer 1.1.1.1 in den Bebauungsvorschriften um einen Klammerzusatz mit einer beispielhaften Aufzählung ergänzt.</p>
A.9.3	<p>Um den für die Darstellung/Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche erforderlichen Gemeinwohlbezug der geplanten Nutzung im Sinne der Rechtssicherheit der Planung deutlicher herauszustellen, empfehlen wir darüber hinaus hinsichtlich der Betreuungsplätze und Wohnungen für junge Menschen, die ein FSJ ableisten, in der</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Da alle geplanten Wohnangebote ein Angebot der örtlichen Daseinsfürsorge darstellen, sind diese in der Gemeinbedarfsfläche zulässig. So handelt es sich bei einem Wohnangebot für Menschen mit Behinderung in typischer Weise um eine gemeinbedarfsorientierte Nutzung. Im Sinne einer inklusiven Gebäudenutzung ist im vorliegenden Fall zudem die</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Begründung auf die Abgrenzung zu „normalem“ Wohnen einzugehen. Der Gemeinwohlbezug wird unter anderem bejaht für Einrichtungen und Anlagen zur sonstigen sozialen Betreuung, z. B. Altagestätten, Altenbetreuungsstellen, Pflegeheime, Einrichtungen für Behinderte, Frauenhäuser, Jugendzentren, Obdachlosenheime, Übergangswohnungen und -heime für Asylbewerber oder Aussiedler; dagegen sind beispielsweise Altenwohnheime (betreutes Wohnen) in der Regel Wohngebäude (vgl. Brügelmann/Gierke, 117. EL Januar 2021, BauGB § 9 Rn. 344). Bei der vorliegend geplanten Nutzung kann ggf. auf folgende Rechtsprechung Bezug genommen werden: VGH München Beschl. v. 14.7.2008 - 22 ZB 06.2639; hier insbesondere Rn. 12: „Das (...) -Jugendwohnheim ist, auch wenn eine Wohnnutzung stattfindet, wegen seiner Zweckbindung (...) für in der Regel in der Schule oder in der Ausbildung befindliche Jugendliche als Annex zum eigentlichen (...) -Haus eine soziale Einrichtung (...). Insofern wird nicht ein allgemeines Wohnbedürfnis erfüllt, sondern einem eingeschränkten Nutzerkreis spezielle Betreuung und Gemeinschaft geboten.“</p>	<p>Unterbringung von Wohnungen für junge Menschen vorgesehen, die ihr freiwilliges soziales Jahr (FSJ) in der Einrichtung verbringen. Dieses Wohnangebot ist wegen seiner Zweckbindung für FSJ-ler als räumliche und inhaltliche Ergänzung zu den eigentlichen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung zu verstehen und erfüllen somit ebenfalls eine soziale Aufgabe. Ähnliches gilt für das geplante betreute Wohnen. Hier kommt die Gemeinde Rheinhausen ihrer Aufgabe der örtlichen öffentlichen Daseinsfürsorge nach, für verschiedene Zielgruppen geeigneten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Als Eigentümerin der Fläche beabsichtigt die Gemeinde im vorliegenden Fall ein Gebäude zu errichten und im kommunalen Bestand zu halten, das neben einer Kindertagesstätte und einem Quartiersbegegnungszentrum für die Menschen Wohnraum schafft, die auf eine besondere Betreuung angewiesen sind. Die Wohnangebote innerhalb des Geltungsbereichs erfüllen somit kein allgemeines Wohnbedürfnis, sondern stehen einem eingeschränkten Nutzerkreis mit spezifischen Anforderungen zur Verfügung. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p>
A.9.4	<p>Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen der höheren Forstbehörde sowie des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (inkl. Merkblatt). Weitere Stellungnahmen aus unserem Haus haben wir nicht erhalten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.10	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.04.2022)</p>	
A.10.1	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	
A.10.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Büros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet durch das LGRB keine Bearbeitung zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise und Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht nicht vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.5	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.10.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 11.04.2022)	
	Im Rahmen des o.g. Planverfahrens nimmt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart wie folgt Stellung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.1	Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage	Dies wurde bereits berücksichtigt.
	<p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans „Zwischen den Ortsteilen“ liegt innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals Listen-Nr. 2 (siehe Lageplan), hier jungsteinzeitliche Siedlung.</p> <p>Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale bei Baumaßnahmen angetroffen werden.</p>  <p>The image is a site plan for an archaeological site. It shows a large, irregularly shaped area highlighted in orange, representing the 'Schutzgutes' (protection area). Within this orange area, there is a smaller, more defined rectangular area outlined in red. The plan includes various details such as building footprints, roads, and other site features. A scale bar at the bottom left indicates 50 meters. A legend or information box is visible in the bottom right corner of the plan, containing text and a small map inset.</p>	<p>Auf den Steckbrief zu den Kultur- und Sachgütern wird verwiesen. Darüber hinaus wird das Kulturdenkmal besonderer Bedeutung als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB in die Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ aufgenommen.</p>
A.11.2	Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen	Siehe Ziffer A.11.1
	<p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, müssten frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder Baggerarbeiten für die Kampfmittelsondierungen) archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) auf Kosten des Planungsträgers durchgeführt werden, um die archäologische Befundsituation zu klären. Hierzu ist vorab zwingend eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>ausführende Baufirmen) notwendig. Zweck dieser archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Für Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde ist -je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen -ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist generell auch an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnisgabeverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Gertrud Kuhnle (Tel. 0761 208-3570).</p>	
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 04.04.2022)	
A.12.1	Die Ortsmitte von Rheinhausen soll weiterentwickelt werden. Konkret geht es laut Begründung um die Errichtung eines Wohnhauses für Menschen mit Behinderung und Wohnungen für junge Menschen während ihres FSJ, einer weiteren Kindertagesstätte, betreuter Wohnangebote für Senioren, eines Quartiersbegegnungszentrums sowie eine Erweiterung des bestehenden öffentlichen Parkplatzes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Wie dem Steckbrief bzw. dem Deckblatt zu entnehmen ist, grenzen über die gesamte Länge der vorgesehenen Gemeinbedarfsflächen in Richtung Norden gewerbliche Bauflächen (G) an. Auch auf dieser Ebene wird dies jedoch nicht thematisiert. Im Steckbrief wird unter dem Bewertungskriterium „Nutzungskonflikte /	Dies wird berücksichtigt. Der Flächensteckbrief wird entsprechend korrigiert. Auf die möglichen Nutzungskonflikte zwischen den tatsächlichen und potenziellen gewerblichen Bauflächen sowie der heranrückenden Gemeinbedarfsfläche wird im Rahmen des Bebauungsplans näher eingegangen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Immissionen" fälschlicherweise beschrieben, dass im Norden landwirtschaftliche Flächen angrenzen würden (folglich keine Konflikte entstehen könnten). Dem Plan selbst hingegen ist eine bereits realisierte sowie eine geplante G-Fläche zu entnehmen.</p>	
A.13	<p>Netze BW GmbH (Schreiben vom 07.04.2022)</p>	
	<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.1	<p>Stellungnahme der Netzentwicklungsprojekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</p> <p>Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.2	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Rheinhausen) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN)</p> <p>Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft.</p> <p>Zum FNP „Gemeinbedarfsfläche „Zwischen den Ortsteilen“ haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.3	<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Das Ergebnis der Abwägung wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	
A.13.4	Des Weiteren bitten wir darum, sofern noch nicht geschehen, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZTEPM Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	Dies wird berücksichtigt.
A.13.5	Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse bauleitplanung@netze-bw.de zukommen. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.
A.14 ED Netze GmbH (Schreiben vom 24.03.2022)		
A.14.1	Für dieses Gebiet sind wir nicht der Versorger. Bitte wenden Sie sich an die ENBW Rheinhausen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15 terranets bw GmbH (Schreiben vom 25.03.2022)		
A.15.1	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten 5. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.
A.16 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 31.03.2022)		
A.16.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	
A.16.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>
A.17	Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht (Schreiben vom 29.03.2022)	
A.17.1	Seitens des AZV Breisgauer Bucht ist nichts zu veranlassen. Die maximale	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Einleitmenge zur Kläranlage des AZV Breisgauer Bucht ist vertraglich festgelegt.	
A.18	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) (Schreiben vom 05.04.2022)	
A.18.1	<p>Aus dem vorliegenden FNP des GVV Kenzingen-Herbolzheim, Gemarkung Rheinhausen, 5. Punktuelle FNP-Änderung Gemeinbedarfsfläche „Zwischen den Ortsteilen“ geht keine Bebauung mit Höhen über 20 m hervor.</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).</p> <p>Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.19	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 01.04.2022)	
A.19.1	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 26.04.2022 + 26.04.2022)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 31.03.2022)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 27.04.2022)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 21.04.2022)

B.5	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 05.05.2022)
B.6	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 19.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.7	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 28.04.2022)
B.8	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 06.04.2022)
B.9	Handelsverband Südbaden e.V. (Schreiben vom 21.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.10	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 29.03.2022) – keine weitere Beteiligung
B.11	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 30.03.2022) – keine weitere Beteiligung
B.12	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 04.04.2022)
B.13	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 05.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.14	Amprion GmbH (Schreiben vom 06.04.2022)
B.15	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Schreiben vom 06.04.2022)
B.16	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 08.04.2022)
B.17	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 13.04.2022) – keine weitere Beteiligung
B.18	Naturschutzbeauftragte LKR Emmendingen
B.19	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.20	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.21	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.22	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
B.23	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 53.3 Integriertes Rheinprogramm
B.24	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.25	Handwerkskammer Freiburg
B.26	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.28	unitymedia GmbH
B.29	Vodafone GmbH
B.30	Landesnatschutzverband BW

B.31	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
B.32	Stadt Herbolzheim
B.33	Stadt Kenzingen
B.34	Gemeinde Forchheim
B.35	Gemeinde Ringsheim
B.36	Gemeinde Rust
B.37	Gemeinde Weisweil
B.38	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen
B.39	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
B.40	Gemeinde Freiamt
B.41	Gemeinde Malterdingen
B.42	Gemeinde Schuttertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.